

Mitteilungen
des
**Oberösterreichischen
Landesarchivs**

3. Band

Festschrift
Ignaz Zibermayr



1954

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

Das Jahr 1953 bot für das Oberösterreichische Landesarchiv Anlaß zu einem besonderen Gedenken. Denn am 2. Juni dieses Jahres vollendete Landesarchivdirektor i. R. Dr. Ignaz Zibermayr sein 75. Lebensjahr. Von diesen drei Vierteln eines Jahrhunderts waren 44 Jahre dem Dienste und dem Wirken im Oberösterreichischen Landesarchiv gewidmet. Die Freude nun, ihn noch lebensfroh und arbeitsfreudig unter uns zu haben, vereinte die Autoren der hier vorliegenden Arbeiten in dem Wunsche, ihm, der uns im Dienst das Vorbild und in der Wissenschaft ein teilnehmender Leiter und Führer war, als Glückwunsch zu seinem Geburtstag ein äußeres Zeichen unserer unverbrüchlichen Verbundenheit und Dankespflicht zu überreichen.

Erich Trinks

I n h a l t

	Seite
Bernhard Lidl von Mondsee (1729—1773). Von Hertha Awecker. Mit 1 Tafel	7
Ignaz Zibermayr. Persönliches und Fachliches rund um seine Selbstbiographie. Von Wilhelm Bauer	19
Archivgesetze. Von Walter Goldinger	26
Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. Von Georg Grüll	39
Das Stiftswappen von St. Florian. Eine heraldisch-historische Studie. Von Johannes Hollnsteiner	74
Zum Welser Buchwesen. (Spätmittelalter und Reformationszeit.) Von Kurt Holter. Mit 2 Tafeln	87
Die Altstraßen an der unteren Enns und im Raume von Steyr. Von Herbert Jandaurek. Mit 1 Tafel	104
Ignaz Zibermayr und das Vereinswesen. Von August Loehr	140
Baar und Barschalken. Von Theodor Mayer	143
Unbekannte Konföderationsurkunden für Kremsmünster aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Von Willibrord Neumüller O. S. B.	157
Die ursprüngliche Folienordnung im ältesten Seitenstettener Urbar. Von Petrus Ortmayr	165
Oberösterreicher in den niederungarischen Bergstädten. Von Günther Probst	173
Der Tabak im Leben unserer Vorfahren (unter besonderer Berücksichtigung von Freistadt). Von Karl Schendl	196
Wolfgang Khellner. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Oberösterreich. Von Friedrich Schober.	213
Die St.-Anna-Zeche der Schiffsleute in Enns und ihr Archiv. Von Eduard Straßmayr	220
Jodok Stülz und die katholische Bewegung des Jahres 1848. Von Hans Sturmberger	233
Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765. Von Erich Trinks	256
Franz Grillparzer. Interpretatio christiana. Von Kurt Vancsa	284

	Seite
Neue Beiträge zur Pflege der Musik an der evangelischen Landschaftsschule und Landhauskirche zu Linz. Von Othmar Wessely	300
Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Franz Wilflingseder	337
Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772—1776. Von Otto Wutzel. Mit 1 Tafel	353
Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian. Von Alois Zauner. Mit 2 Tafeln	359
Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	381

Archivgesetze

Von Walter Goldinger

Sieht man Gesetze als allgemeine Anordnungen des Trägers der Staatsgewalt an, durch die Rechtsnormen geschaffen, geändert oder aufgehoben werden, so kann man unter Archivgesetzen jene Rechtsätze verstehen, die, aus dem Willen eines Hoheitsträgers erflossen, das Archivwesen in einem räumlich umgrenzten Gebiet in einer allgemein verbindlichen Form regeln sollen. Die begriffliche Trennung von der „Verordnung“ ist nicht einfach. Auch hier handelt es sich um generelle Rechtsnormen, mögen damit bloß Verfügungen getroffen oder auch die Bürger des in Frage kommenden Territoriums (Staat, Land, Gemeinde, Selbstverwaltungskörperschaften) zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden¹⁾.

Auf die Archive bezogen, wird man daher einfache Dienstinstruktionen und Benützerordnungen nicht in diesen Rahmen einfügen dürfen. Auch die in den Statuten der mittelalterlichen Kapitel und Ordensgenossenschaften vorkommenden Sätze über die Verwahrung der Urkunden, die Vorschriften über die Sperre und ähnliche Verfügungen sind in diesem Zusammenhang nur am Rande zu nennen. Eher kann das von den mittelalterlichen Stadtstaaten gelten, obwohl auch hier noch nicht alle begrifflichen Voraussetzungen voll erfüllt sind²⁾.

Anders steht es mit den Bestimmungen, die Papst Benedikt XIII. in seiner Bulle „*Maxima vigilantia*“ vom 14. Juni 1727 erlassen hat. Hier handelt es sich nicht mehr um Maßnahmen, wie sie verschiedene Päpste im Laufe des 17. Jahrhunderts zur Förderung des Vatikanischen Archivs getroffen oder einzelne Bischöfe, wie der heilige Borromäus, in ihren Diözesen eingeleitet haben³⁾. Gewiß, auch die Konstitution „*Maxima vigilantia*“ erstreckte sich zunächst

¹⁾ H. O. Meisner, *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit* (1950) 191 f.

²⁾ Cecchini, *La più antica legislazione senese sugli archivi. Notizie degli archivi di Stato* 10 (1950) 57—58.

³⁾ Loevinson, *La costituzione di papa Benedetto XIII. sugli archivi ecclesiastici: un papa archivista. Gli archivi Italiani* 3 (1916) 159—206. Ich verdanke Kleinfilmaufnahmen aus der Vatikanischen Bibliothek dem Österreichischen Historischen Institut in Rom. Über das kirchliche Archivwesen im allgemeinen Buchberger, *Lexikon für Theologie und Kirche* I, 618—622; *Realencyklopädie f. protestantische Theologie und Kirche* I. Über Benedikt XIII.: L. Pastor, *Geschichte der Päpste* 15 (1930) 461 bis 604.

nur auf die Kirche in Italien, sie ist aber doch die Grundlage für jene Normen geworden, die heute in den einschlägigen Canones des kirchlichen Rechtsbuches, des Codex juris canonici, enthalten sind⁴⁾.

Die Konstitution ist in 34 Kapitel gegliedert, wozu noch als Anhang eine 7 Artikel umfassende Instruktion kommt⁵⁾. Behandelt werden die Errichtung kirchlicher Archive, wo solche noch nicht bestehen⁶⁾, die Anlegung von Inventaren, die Verschließung und die Zugänglichkeit der Archive, die Inspektion besonders in Verbindung mit den kanonischen Visitationen, die Bestellung von Archivaren, die Vorkehrungen beim Amtswechsel, vor allem auch im Todesfalle. Die als Anhang beigegebene Instruktion will weniger befehlen als raten. Sie zählt auf, was in den einzelnen Archiven der Kirchen, Diözesen, Kapitel, Pfarren, Männer- und Frauenklöster, Bruderschaften zu hinterlegen ist. Wie nicht anders zu erwarten, in der Hauptsache die rechtskonstitutiven Stücke, die Privilegien, Stiftsbriefe usw. Besondere Vorkehrungen erheischte die sichere und geheime Verwahrung von Schriftstücken, die das forum internum, den Gewissensbereich, berühren⁷⁾. Bei den Pfarrarchiven liegt das Schwergewicht auf der Erhaltung der Kirchenbücher, der Matriken und Personenstandsregister.

Waren so die Grundlinien abgesteckt, die heute noch die Normen des Codex juris canonici hinsichtlich des kirchlichen Archivwesens umgrenzen, so hat im weltlichen Bereich die Französische Revolution das Tor aufgestoßen, durch das die Archive in das Licht der Öffentlichkeit traten und damit von den Trägern der Staatsgewalt in den Kreis ihrer gesetzgeberischen Maßnahmen gezogen wurden. Die Nationalversammlung übernahm die Sorge für die durch die Ereignisse der Revolution herrenlos gewordenen Archive, ein schier unlösbares Unterfangen, zählte man doch im Frankreich des ancien regime an die 6000⁸⁾! Aus dem Archiv der Nationalversammlung ging durch das Gesetz vom 7. Messidor des Jahres II (25. Juni 1794) das Nationalarchiv hervor⁹⁾, das ein Zentraldepot

⁴⁾ In Betracht kommen vor allem die Canones 375—384, 470, 1548. Vgl. dazu Tröster, Forschungen und Vorarbeiten zur „Austria Sacra“, Burgenländische Heimatblätter 14 (1952), 185 f.

⁵⁾ Auszugsweise gedruckt bei Loevinson, a. a. O., 188—206, nach dem Original. Der Druck im Bullarium Romanum XII (1736) 221—225, weist eine Einteilung in 29 Kapitel auf.

⁶⁾ Ansätze zu ähnlichen Maßnahmen finden sich schon bei Pius V. und Sixtus V. Doch stehen sie teilweise in Verbindung mit der Einführung der Matriken. Jedin, Das Konzil von Trient und die Einführung der Kirchenmatrikeln. Zeitschrift für Rechtsgeschichte d. Savigny-Stiftung, kan. Abt., 32 (1943) 419—494.

⁷⁾ Codex iur. canonici, can. 379.

⁸⁾ Güthling, Das französische Archivwesen. Archivalische Zeitschrift 42/43 (1934) 34.

⁹⁾ Druck bei Henri Bordier, Les Archives de la France (Paris 1855) 384—389. Die Bestimmungen über die Departementalarchive in Lois, décrets, arrêtés, règlements relatifs aux archives départementales, communales et hospitalières (Paris 1884).

für den gesamten Staat werden sollte. Die 48 Artikel enthalten in der Hauptsache Fragen der Organisation, berühmt sind die §§ 37 und 38 geworden, die die freie Einsichtnahme gestatten, was man die „Erklärung der archivalischen Menschenrechte“ genannt hat¹⁰⁾.

Wichtiger war, daß in dem Zeitpunkt, als die Archivverwaltung von der Volksvertretung an den ersten Konsul übergang, in Aussicht genommen wurde, der gesetzgebenden Körperschaft ein Gesetz vorzulegen, das die Natur, die Form und die Epochen der Bestände bestimmen sollte, die in das Nationalarchiv zu bringen seien¹¹⁾. Die Sache blieb auf dem Papier. Wie so oft, behinderte die leidige Raumfrage eine abschließende Lösung. An Versuchen, die Dinge in parlamentarischen Ausschüssen voranzutreiben, fehlte es in der Folgezeit nicht. Auch das Beharrungsvermögen der selbständigen Ministerialarchive machte sich geltend. Erst am 21. Juli 1936 unterzeichnete der Präsident der Republik eine Verordnung, durch die diese lang umstrittene Materie geregelt wurde¹²⁾. Sie setzt eine periodische Ablieferungspflicht des für die laufende Verwaltung entbehrlichen Aktengutes an das National-, bzw. die Departementalarchive fest. Jene Ministerien, die über organisierte Archive verfügen (Äußeres, Krieg, Marine, Kolonien) sind ausgenommen. Den Archiven steht ein Inspektionsrecht der Behördenregistraturen zu, Aktenausscheidungen dürfen nur im Einvernehmen vorgenommen werden, auch dann, wenn sich das Schriftgut schon in den Archiven befindet. Die Akten aufgelöster Behörden sind sofort abzuliefern, als Zeitgrenze für die Archivreife gilt im allgemeinen eine Frist von hundert Jahren. Durch ein besonderes Gesetz vom 14. März 1928 wurden auch die Notare ermächtigt, ihre Akten, die älter als 125 Jahre sind, an die staatlichen Archive abzugeben¹³⁾.

Man sieht, es ist das staatliche Archivgut, das durch die Verordnung vom 21. Juli 1936 erfaßt wird. Dazu ist aber letzten Endes auch jenes zu rechnen, das sich aus besonderen Gründen nicht in der öffentlichen Hand, sondern in Privatbesitz befindet und dessen Rückgewinnung allenthalben auf so große Schwierigkeiten stößt. Viele staatliche Akten sind in den Familienbesitz von Trägern öffentlicher Ämter übergegangen, vererbt worden und auch nicht selten an Dritte gelangt. Auch in Frankreich erkannte man dieses Problem und setzte dafür eine Kommission unter dem Vorsitz des

¹⁰⁾ Wiegand im Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine 55 (1907) 425. So noch Meisner, a. a. O., 96.

¹¹⁾ Verordnung vom 8. Prairial VIII (28. Mai 1799). Bordier, a. a. O., 391 f. Vgl. Henri Courteault, Les archives Nationales de 1902 à 1936 (Paris 1939) 68 f.

¹²⁾ Courteault, a. a. O., 75 ff.

¹³⁾ Ebd., 79. Über die praktischen Erfahrungen bei Durchführung des Gesetzes berichtet Caron, Quatre ans de direction des archives de France 1937—1941. ABCD. (Archives, bibliothèques, collections, documentation) 1 (1951) 1—10, 41—42.

Generalprokurators beim Kassationshof Paul Matter ein. Ihr gehörten auch die führenden französischen Archivare an. Man arbeitete einen Gesetzentwurf aus, der aber erst am 17. Juni 1938 in Kraft trat. Leitgedanke ist die Rechtsansicht, daß alle staatlichen Dokumente Staatseigentum sind, infolgedessen nicht entfremdet und präskribiert werden können, mit einem Worte nach der Terminologie des römischen Rechtes *res extra commercium* sind. Für gewisse berücksichtigungswerte Fälle ist vorgesehen, den augenblicklichen Besitzern das Schriftgut in einer prekaristischen Form zu belassen. Eine Ausfuhr bleibt auf jeden Fall verboten, den Ernst der Sache unterstreichen entsprechende Strafbestimmungen¹⁴).

Die Archive in Belgien sind ebenfalls Kinder der Französischen Revolution. Ihre Organisation erfolgte durch das Gesetz vom 5. Brumaire des Jahres V (26. Oktober 1796), dem in den Jahren 1800 und 1802 einige Ausführungsbestimmungen folgten. Durch eine königliche Verordnung vom 17. Dezember 1851 erhielten die belgischen Staatsarchive ihre bleibende Gestalt. Die genannten Gesetze und Verordnungen enthalten in der Hauptsache bloß organisatorische Bestimmungen und Anweisungen für den Dienstbetrieb. Die Abgabe archivreifer Akten durch die Behörden wurde fallweise geregelt¹⁵).

England blieb unberührt vom Wellenschlag der großen Revolution. Es hat daher auch erst ein halbes Jahrhundert später seinem Archivwesen durch das Gesetz vom 14. August 1838 (*An act for keeping safely the Public Records*)¹⁶) feste Gestalt gegeben. Die Probleme lagen ähnlich wie in Frankreich. Es handelte sich um die Zusammenfassung der zahlreichen Einzelarchive und die Errichtung eines Hauptstaatsarchivs. Man war in der glücklichen Lage, an ein Amt mit historischer Tradition, den Master of the rolls, anzuknüpfen, der seit dem Mittelalter die Akten des Kanzleramtes verwaltete. Das Amt des Deputy keeper, des Staatsarchivdirektors, wurde ihm unmittelbar unterstellt. Durch diese Verknüpfung mit einem alt-ehrwürdigen Amte erhielt das englische Archivwesen eine besondere Stellung, darüber hinaus war aber damit für etwas vorgesorgt, was in den meisten europäischen Ländern noch ein Ziel der Zukunft ist — einen einheitlichen Aktenfond, die begriffliche Anerkennung der Einheit alles amtlichen Schriftgutes unabhängig von den Stadien

¹⁴) Ebd., 87 ff. Vgl. Signorelli, Disposizioni sulle „Carte pubbliche“ in Francia. *Archivi* 5 (1938) 142—144. Celier, Des archives de France de 1940 à 1950. *ABCD*. 1, 11—14.

¹⁵) Bonenfant, Die Archive Belgiens. *Archivalische Zeitschrift* 42/43 (1934) 1—27. Der Text des Gesetzes ist gedruckt bei Picard et d'Hoffschmidt, *Pandectes belges* IX, 579.

¹⁶) Bein, Das englische Archivwesen in Vergangenheit und Gegenwart. *Archivalische Zeitschrift* 39 (1930) 32 ff.; *Guide to the public records 1* (London 1949); *Summary of records* (London 1950).

seines Werdens (Kanzlei, Registratur, Archiv)¹⁷⁾. Bestehen solche Voraussetzungen, wie seit altersher in England, daß der Master of the rolls für die Einheitlichkeit der Aktenwirtschaft zu sorgen hat, so entfallen für die Archive manche Mühen, der Kampf um die Ablieferungspflicht wird bedeutungslos. Auch die zweite große Sorge, die die meisten Archivverwaltungen drückt, die Mitwirkung bei den Aktenausscheidungen, sollte unter diesen Voraussetzungen keine Schwierigkeit machen. Trotzdem kam es auch in England zu Unzukömmlichkeiten, weder die legal custody (Gewahrsam) noch die charge and superintendence (Betreuung und Oberaufsicht) des Master of the rolls taten hinreichend ihre Wirkung, so daß durch besondere Gesetze in den Jahren 1877 und 1898 eigene Kassationsbestimmungen erlassen wurden¹⁸⁾. Daß dazu der gesetzliche Weg eingeschlagen wurde, hängt mit der englischen Anschauung von der öffentlichen Glaubwürdigkeit zusammen. Was einmal den Gewahrsam der Archive verlassen hat, verliert seine öffentliche Glaubwürdigkeit und damit den Charakter als Archivalie. Darum auch jene Vorkehrungen, die die Zustimmung zu Aktenausscheidungen an eine parlamentarische Bewilligung knüpfen. An dem Grundsatz, daß die Archivzugehörigkeit eine wesentliche rechtliche Eigenschaft der Archivalien ist, darf in England nicht gerüttelt werden¹⁹⁾.

Beinahe umgekehrt, im Endergebnis aber doch gleichartig, stellt sich die Sachlage in Schweden dar²⁰⁾. Auch dort bedarf die Aktenausscheidung einer besonderen Bewilligung, ohne einen Kassationsbrief, der vom königlichen Kabinett ausgefertigt wird, darf sie nicht durchgeführt werden²¹⁾. Es gibt dort nicht die Gefahr einer Unterbrechung des kontinuierlichen amtlichen Gewahrsams, sondern es gibt die im Preßgesetz von 1812 festgelegte Öffentlichkeit aller Verwaltungsakten, ein Grundsatz, der in der Praxis naturgemäß manchen Einschränkungen unterliegt, den Ausschlag²²⁾. Die Kassationsbriefe

¹⁷⁾ Goldinger, Der einheitliche Aktenfond — ein Ziel der Zukunft. *Der Archivar* 4 (1951) 112 ff.

¹⁸⁾ E. Posner, Drei Vorträge zum Archivwesen der Gegenwart (Stockholm 1940) 57.

¹⁹⁾ Lieberich, Rechtsfragen zum Problem Archive und Dokumentation. *Archivalische Zeitschrift* 47 (1951) 73 f.

²⁰⁾ Brulin, Das schwedische Archivwesen. *Archivalische Zeitschrift* 38 (1929) 151—177; Schieche, Das schwedische Archivwesen in den letzten zwanzig Jahren. *Der Archivar* 2 (1949) 25—32.

²¹⁾ Lisa Kaiser, Aktenskassation in schwedischen Archiven. *Archivalische Zeitschrift* 47 (1951) 114. Dies., Die schwedische Kommission für Aktenausscheidung. *Der Archivar* 5 (1952) 75—80.

²²⁾ Meisner (Archivmitteilungen hgg. v. d. Hauptabt. Archivwesen im Min. d. Innern d. Deutschen Demokratischen Republik 2, 1952, 47 f.) denkt bei dieser Übung in Schweden eher an einen Rest des alten landesfürstlichen jus archivi. Vgl. auch Almqvist, Arkiven, tryckfrihetsförfordningen och sekretesslagen. *Donum Boethianum* (1950) 1—25. Dort wird die letzte Fassung des Preßgesetzes aus dem Jahre 1949 in ihrer Auswirkung auf die Archive behandelt.

ergehen nach Anhörung des Reichsarchivs, dem somit auf die Aktenausscheidungen gebührender Einfluß eingeräumt ist. Doch auch die Aktenablieferungen an die Archive sind in besonderen Verordnungen geregelt, wie denn überhaupt die schwedischen Archivgesetze neben rein organisatorischen Bestimmungen vorwiegend Maßnahme zum Schutze behördlichen Schriftgutes enthalten²³). Dazu gehört das Inspektionsrecht der Registraturen durch die Archive, auch die bei einer Abweichung von den festgesetzten Ablieferungsfristen notwendigen Dispensationen durch das Reichsarchiv müssen in diesem Zusammenhange genannt werden. So ist denn Schweden dem Ziele der Bildung eines einheitlichen Aktenfonds beträchtlich nahe gekommen.

Ähnlich liegen die Dinge in Dänemark²⁴). Dieses besitzt seit dem 30. März 1889 ein Archivgesetz, das zwar vorwiegend organisatorische Fragen betrifft, daneben gewisse Verfügungen über Ablieferungsfristen, den Schutz der Behördenakten im allgemeinen, darüber hinaus aber auch Bestimmungen über die Hinterlegung privater Archivalien als Depots in den öffentlichen Archiven enthält²⁵).

Seit der Jahrhundertwende beschäftigte sich in den Niederlanden die „Vereeniging van Archivarissen“ mit der Vorbereitung eines Archivgesetzes. 1908 war der erste Entwurf fertiggestellt. In 24 Kapiteln behandelte er die Offenlegung aller alten Archive, die Vorbildung der Archivare, die notariellen Befugnisse der Archive, die Organisation der staatlichen und den Schutz der Gemeinde- und Genossenschaftsarchive²⁶). Erst zehn Jahre später wurde das Gesetz erlassen und bildet mit gewissen Ergänzungen bis heute die Grundlage für das Archivwesen in Holland. Über den ursprünglichen Entwurf hinausgehend, enthält es auch Bestimmungen über Aktenausscheidungen, ein staatliches Vorkaufsrecht für Archivalien, die im übrigen nicht *res extra commercium* sind, und über Ablieferungsfristen. Auf Privatarhive bezieht es sich nicht, doch enthält es Bestimmungen über die Hinterlegung privater Depots in den öffentlichen Archiven²⁷).

Zeitlich nahestehend, aber aus einem ganz anderen Geist geboren, ist die gesetzliche Regelung des Archivwesens in Rußland²⁸). Durch ein Dekret des Rates der Volkskommissare der

²³) Svensk Författningssamling 1903, Nr. 56, 104. Die Verordnungen von 1924 ebd., Jgg. 1924, Nr. 405—411.

²⁴) Linvald, Das Archivwesen Dänemarks. Archivalische Zeitschrift 41 (1932) 238 — 281.

²⁵) Samling af det for det danske Rigsarkiv gældende Bestemmelser (1896) 26 ff.

²⁶) Welcker, Die Niederlande (Literaturbericht). Archivalische Zeitschrift 37 (1928) 316 f.

²⁷) De archiefwet en de uitvoering daarvan. (Das Archivgesetz und seine Durchführung). Nederlands Archievenblad 43 (1935/36) 84—87, 135—139.

²⁸) R. Seeberg-Elverfeldt, Das Archivwesen der Sowjetunion. Schriftenreihe des Instituts für Archivwissenschaft 1 (1952); Bischoff, Einige Notizen über Geschichte

Sowjetrepublik vom 1. Juni 1918 hat die bolschewistische Revolution das buntscheckige Bild des Archivwesens im zaristischen Rußland, das ähnliche Merkmale aufwies wie in Frankreich vor 1789, verändert. An die Stelle einer Unzahl von Einzelarchiven bei den Verwaltungsstellen aller Art trat eine zentralistische Organisation, die Errichtung einer Archivhauptdirektion und die Schaffung eines einheitlichen Archivfonds. Gewisse Schwankungen, die in der Folgezeit in der Archivorganisation eintraten, sind hier nicht zu erörtern. Entscheidend ist, daß diese Entwicklung durch das Archivgesetz vom 28. Jänner 1929 ihren Abschluß fand²⁹⁾. In 87 Artikeln behandelt es die Verwaltung des staatlichen Archivfonds, dessen Umfang näher umschrieben wird. Daß in Rußland der Archivbegriff in einer Weise ausgedehnt wird, die für uns unfassbar ist — er schließt das dokumentarische Material von Bibliotheken, Museen, Sammlungen aller Art, nicht zuletzt auch Phono-, Photo- und Kinodokumente ein —, sei nur am Rande vermerkt. Wiewohl aber das russische Archivgesetz die grundsätzliche Ablehnung des Privateigentums zur Voraussetzung hat, handelt doch ein Paragraph von der Deponierung privater Sammlungen, auch besteht kein generelles Verbot der Ausfuhr von Archivalien, die mit Bewilligung erfolgen kann.

Bei Statuierung eines einheitlichen Aktenfonds, zu dem auch die konzessionierten und verpachteten Unternehmungen gerechnet werden, fällt die Festsetzung genauer Ablieferungsfristen leicht. Auch die Vorschriften für Aktenausscheidungen bieten keine Schwierigkeiten. Was sonst noch im russischen Archivgesetz enthalten ist, gehört in jenes Gebiet, das anderwärts durch interne Dienstvorschriften und Benutzerordnungen geregelt wird.

Österreich ist jener Staat, in dessen Grundgesetz, der Bundesverfassung von 1920, der Archivdienst genannt wird. Er ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache³⁰⁾. Freilich die Absichten, die den späteren Bundeskanzler Michael Mayr, der am Werden des Verfassungsgesetzes stark beteiligt war, geleitet haben mochten, sind auf dem Wege dieses Kompetenzartikels kaum zu erreichen. Wie bedeutende Staatsrechtslehrer gezeigt haben, führt die Interpretation zu fast unlösbaren Schwierigkeiten, Anlaß genug, daß auf

und Organisation des Archivwesens in der Sowjetunion. Festschrift z. Feier d. zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1 (1949) 3—8; Meisner, Über das Archivwesen der russischen Sowjet-Republik. *Archivalische Zeitschrift* 38 (1929) 178—196; Adoratzkij, Das Archivwesen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sovet-Republik. *Osteuropäische Forschungen*, N. F. 6 (1929) 33—57.

²⁹⁾ Kucabskyj, Das Gesetz über die Archivverwaltung der RSFSR vom 28. Januar 1929. *Zeitschrift f. osteuropäische Geschichte* 5 (1931) 84—109, 248—262.

³⁰⁾ Art. 10, Ziffer 13 des Bundesverfassungsgesetzes. *Bundesgesetzblatt* 367/1925.

Grund dieser Verfassungsbestimmungen bisher keine Ausführungsgesetze ergangen sind³¹⁾.

Wohl aber ist die Zuständigkeit für den Denkmalschutz eindeutig umschrieben, auch er ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. So konnte Österreich den Weg zu einem eigenen Denkmalschutzgesetz gehen, das am 25. September 1923 verlautbart wurde. In diesem ist auch der Archivalienschutz geregelt³²⁾. Für dieses Gebiet ist nicht das dem Bundesministerium für Unterricht unterstellte Bundesdenkmalamt zuständig, sondern das aus Facharchivaren gebildete Archivamt, das zum Ressort des Bundeskanzleramtes zählt. Ansonsten werden die materiellen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, das vorwiegend Kunstgegenstände im Auge hat, sinngemäß auf Archivalien angewendet. Seither sind dreißig Jahre vergangen, Zeit genug, um Erfahrungen zu sammeln und Mängel zu erkennen. An diesen fehlt es nicht. Sollte es in absehbarer Zeit zu einer Novellierung kommen, wäre zu erwägen, ob nicht der Archivalienschutz herauszulösen und in ein eigenes Archivgesetz einzubauen wäre³³⁾. Das Denkmalschutzgesetz ist in der Hauptsache auf den Privatbesitz zugeschnitten, die Obsorge für das behördliche Schriftgut erfordert klarere Bestimmungen, als sie in ihm enthalten sind. So stößt die Rückgewinnung staatlichen Schriftgutes, das in private Hände gekommen ist, immer wieder auf große Hemmnisse, umsomehr als das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, den Grundsatz, staatliches Schriftgut sei *res extra commercium*, nicht kennt³⁴⁾.

Immerhin war aber Österreich bei der gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes bahnbrechend; die Tschechoslowakei machte Anstalten, begrenzt für den Schutz der Schriftdenkmäler, mit einem eigenen Gesetz diesem Beispiel zu folgen³⁵⁾.

Soweit Estland in seinem Archivgesetz von 1935 über organisatorische und Benützungsbestimmungen hinausgeht, darf dieses auch in die Reihe jener legislativen Maßnahmen gestellt werden, die die Fürsorge für die Privatarchive in den Vordergrund rücken³⁶⁾. In

³¹⁾ Adamovich, Zur Frage des Rechtsschutzes für Privatbibliotheken. Die österreichische Nationalbibliothek (Bick-Festschrift), 1948, 203.

³²⁾ Seidl, Archivalienschutz in Österreich. Archivalische Zeitschrift 44 (1936) 149 ff.; Bundesgesetzblatt Nr. 533 von 1923.

³³⁾ Erster österreichischer Archivtag in Wien, 21. bis 24. September 1949. Mitteilungen d. Österreichischen Staatsarchivs 2 (1949) 83 f.; Dritte Konferenz der österreichischen Archivleiter am 6. und 7. Mai 1952 in Wien. Ebd., 5 (1952) 314.

³⁴⁾ Bittner, Das Eigentum des Staates an seinen Archivalien nach dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Festschrift für Hans Nabholz (1934) 299—328.

³⁵⁾ Prokes, Grundsätzliches über Schutz und Erhaltung der Schriftdenkmäler. VIII. Congrès international des sciences historiques Zürich 1938, I, 65—68.

³⁶⁾ Archives Act (in englischer Sprache). Rügi Keskarhiiv 1932—1937. Acta Archivi centralis Estoniae 5 (Taru 1937) 65—81.

Estland sah man die Anlage einer Archivgutrolle vor, in die schutzwürdiges Schriftgut eingetragen werden sollte, ähnlich wie man in der Tschechoslowakei an die Anlage eines Katasters zu dem gleichen Zweck gedacht hatte³⁷⁾. Von den Behördenarchiven ist weniger die Rede, da schon durch den stufenweisen Aufbau ihrer Organisation für den Schutz der Registraturen vorgesorgt war, doch enthält das Gesetz einige Bestimmungen über die Kassationen.

Etwas umfassender ist das Gesetz, das Italien am 22. Dezember 1939 erlassen hat³⁸⁾. Es hat zwar zunächst auch Fragen der staatlichen Archivorganisation im Auge, die bestehenden Einrichtungen wurden dadurch sanktioniert. Doch erstreckt es seine Wirksamkeit auch auf die öffentliche Kreditanstalten und die Syndikate (Einrichtungen der faschistischen Ära). Nicht zuletzt werden aber auch für die Erhaltung der Privatarhive Vorkehrungen getroffen. Artikel 9 setzt fest: Die Akten des Staates sowie der anderen öffentlichen Gewalten sind unveräußerlich, ebenso die der Notare. Die Folgerung daraus ziehen die §§ 12 und 13, die besagen, daß alle staatlichen Funktionäre verpflichtet sind, die Staatsakten in den Archiven zu hinterlegen, wodurch der Bildung von „Nachlässen“, die der öffentlichen Hand entschwinden, vorgebeugt wird. Entsprechende Aufsichtsbefugnisse für die nichtstaatlichen Archive (Gemeinden und Private) sollen die Möglichkeit eines staatlichen Eingreifens bei Gefährdung der Erhaltung sicherstellen. In manchem ähneln diese Bestimmungen dem österreichischen Denkmalschutzgesetz.

In den Vereinigten Staaten von Amerika³⁹⁾ wurde anlässlich der Errichtung des Nationalarchives in Washington 1934 ein eigenes Gesetz publiziert, das in der Hauptsache eben diese Organisierung zum Gegenstand hat. Die Analogie zu den Gesetzen der Französischen Revolution oder zum Public Record Office Act 1838 liegt nahe. Auch hier handelte es sich zunächst um die Rodung bisher unbebauten Bodens, daher die Beschränkung auf das behördliche Schriftgut, wofür in den Durchführungsverordnungen Ablieferungspflicht und ein Inspektionsrecht des Nationalarchivs festgesetzt wurde.

³⁷⁾ In solchen Fällen besteht die Gefahr, die Sache zu einem Zimelienkatalog zu machen. Die österreichische Regelung (Erklärung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung als geschlossenes Ganzes) in jedem Einzelfall entspricht mehr dem angestrebten Zweck (§§ 2 und 3 des Denkmalschutzgesetzes).

³⁸⁾ Druck: *Archivi* 6 (1939) 233—244. Auszug im „*Archivar*“ 4 (1951) 33 f. Vgl. Pasanisi, *La legge del 1939 e la „funzione storica“ quale elemento di discriminazione tra gli Archivi*. *Notizie degli archivi di Stato* 11 (1951) 18 f.

³⁹⁾ Neukam, *Archivwesen in USA*. *Archivalische Zeitschrift* 44 (1938) 275—279; Buck, *Das Nationalarchiv der Vereinigten Staaten von Nordamerika*. Ebd. 45 (1939) 16—33; Posner, *Das Archivwesen in den Vereinigten Staaten*. *Der Archivar* 4 (1951) 63—75.

Auch in den Vereinigten Staaten herrscht die Anschauung von einem einheitlichen Aktenfond, der an der Spitze des Nationalarchivs stehende Archivist of the United States übt in dieser Hinsicht die gleichen Funktionen aus wie in England der Master of the rolls. Dem angelsächsischen Archivbegriff entsprechend, ist bei Aktenausscheidungen eine parlamentarische Bewilligung erforderlich. 1943 wurde eine authentische Interpretation der Abgrenzung von Archiv- und Bibliotheksgut gegeben⁴⁰).

In den Wirren des Kriegsendes hat Jugoslawien zunächst einige vorläufige Sicherungsmaßnahmen für Archivalien getroffen. Schon im Jahre 1945 ergingen Verfügungen, die die Beschädigung von Archivalien als Vernichtung von Staatseigentum erklärten und unter Strafe stellten. Dann aber wurde der gesamte Komplex in einem Archivgesetz vom 23. Jänner 1950 zusammengefaßt, dem im folgenden Jahre eigene Gesetze für die einzelnen Teile des Föderativstaates (Serbien, Mazedonien, Bosnien) folgten⁴¹).

Jugoslawien besaß schon seit 1930 ein Archivgesetz, das in der Hauptsache Fragen der Organisation regelte⁴²). Jetzt aber verlangten der Neuaufbau des Staates ebenso wie die zum Durchbruch gekommene politische Ideologie eine Neuordnung. Es liegt auf der Hand, daß Staaten, die wie Rußland nicht auf dem Boden der uneingeschränkten Anerkennung des Privateigentums stehen, in ihrer Archivgesetzgebung ganz andere Bahnen einschlagen können als jene Länder, für die dieser Grundsatz uneingeschränkt gilt. Trotzdem aber in Jugoslawien ein straffes Aufsichtsrecht des Staates besteht, der auch die Verpflichtung zur Abgabe an das Staatsarchiv festlegen kann, ist gleichwohl nicht jeder private Verkehr ausgeschlossen, sonst hätte das im § 6 statuierte Vorkaufsrecht des Staatsarchivs, das sich binnen dreißig Tagen entscheiden muß, keinen Sinn. Diese Formulierung dürfte aus dem russischen Archivgesetz übernommen sein. Eine Verbringung von Archivalien ins Ausland bedarf aber auf jeden Fall einer besonderen Bewilligung. Mit empfindlichen Strafen werden diejenigen belegt, die historisches Archivmaterial vernichten oder es unterlassen, dieses vor Beschädigung zu schützen. Das Gesetz enthält auch Maßnahmen zum Schutz der Behördenarchive, für Skartierungen besteht Anzeigepflicht.

⁴⁰) Das Archivgesetz vom 19. Juni 1934 ist mit seinen Ergänzungen von 1936, 1943, 1945 nebst weiteren Durchführungsbestimmungen gedruckt in *Disposition of Federal Records* (Washington 1949) 35—40.

⁴¹) *Posleratni propisi v arhivama* (Nachkriegsvorschriften für die Archive). *Arhivist 1* (Belgrad 1951) 52—80. Für Übersetzungshilfe bin ich meinem Freunde Dr. phil. et iur. R. Schwanke zu großem Dank verpflichtet.

⁴²) Bittner, *Das Eigentum usw.*, a. a. O. 313, Anm. 39, nach dem Belgrader Amtsblatt vom 11. April 1930.

In einzelnen Punkten weiter geht das Sondergesetz für Serbien. Dieses erklärt alles historische Archivmaterial grundsätzlich als Staatseigentum, wobei einer weiteren Regelung vorbehalten wird, was im einzelnen darunter fällt. Die Besitzer solchen historischen Archivmaterials wird die Pflicht auferlegt, dieses binnen 90 Tagen anzuzeigen. Auf die gleichfalls im Gesetz enthaltenen Vorschriften über Ausbildung der Archivare, Benützungsbedingungen und notarielle Befugnisse der Archive soll hier nicht näher eingegangen werden.

Ungarn hat sich durch den Gesetzartikel XXI vom Jahre 1947 ein Archivgesetz gegeben⁴³). Vorläufer von 1871 und 1934 sind zu übergehen⁴⁴). Es handelt sich in diesen Fällen um die Errichtung und die Organisation des Staatsarchivs. Eine Verfügung von 1929 (Gesetzartikel XI) verdient aber Erwähnung, weil sie sich auf den Schutz der Archivalien der glaubwürdigen Orte (*loca credibilia*) bezieht⁴⁵). Das eigentliche Archivgesetz von 1947 versucht jedoch alle einschlägigen Fragen zusammenzufassen. Es verpflichtet die Behörden zur Aufbewahrung ihrer Akten, Schutzmaßnahmen können auch auf die laufenden Registraturen erstreckt werden, Vorschriften über die Aktenausscheidungen sind binnen zwei Jahren zu erlassen. Auch der ungarische Gesetzgeber kam um die schwierige Definition des Begriffes Archivgut nicht herum. Man half sich damit, daß man an die juristische Tradition des Landes anknüpfte und taxativ aufzuzählen suchte, was unter öffentlichen Schriften (*acta publica*) zu verstehen sei. Dabei mußte eine strenge begriffliche Trennung gegenüber den öffentlichen Urkunden gemacht werden, die nur dann zu den öffentlichen Schriften zählen, wenn sie nicht bestimmungsgemäß in den Besitz von Privatpersonen oder nichtöffentlichen Organen übergehen. Diese öffentlichen Schriften müssen, soweit sie für den laufenden Geschäftsgang entbehrlich sind, in den Archiven aufbewahrt werden. Die so umschriebenen *acta publica* sind *res extra commercium*. Tauchen solche Stücke im Handel auf, kann das Staatsarchiv eine Regreßklage erheben.

Besondere Maßnahmen werden zum Schutz der Privatarhive getroffen, worunter nicht nur Familienarchive, sondern auch jene von Vereinen, Gewerkschaften, Banken, Handelsunternehmungen

⁴³) Jánossy, Das Archivgesetz in Ungarn. Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1 (1949) 13—22; Regele, Ungarn. Organisation des Archivwesens. Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 4 (1951) 290—292.

⁴⁴) *Lois et règlements a vigueur jusqu'à ce jour concernant les archives du Royaume de Hongrie* (Budapest 1884). Vgl. Miskolczy, *Az orszagos levéltar felállitasa* (Die Errichtung des Staatsarchivs). *Levéltari közlemenyek* 1 (1923) 6—24 mit deutscher Zusammenfassung 226—227.

⁴⁵) Jánossy, a. a. O., 16.

und Industriebetrieben zu verstehen sind. Sie fallen nur dann unter das Gesetz, wenn ähnlich wie in Österreich, das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung bescheidmäßig ausgesprochen wird. Dem Staat steht ein Vorkaufsrecht zu, zum Unterschied von anderen Staaten schließt die Feststellung des öffentlichen Interesses auch die Verpflichtung ein, das jeweilige Archiv nach Analogie der Benützungsvorschriften für die staatlichen Archive (gleitende 50-Jahres-Grenze) der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen, die nach dem Kriege in Polen eintraten, erforderten ebenso eine gesetzliche Regelung des Archivwesens wie der Neuaufbau des Staates, dessen Territorium sich weit ausgedehnt hatte. So galt es nicht nur, nach den schweren Kriegsverlusten in den neugewonnenen Gebieten eine Archivverwaltung aufzubauen, sondern auch durch das Archivdekret vom 29. März 1951 den Rahmen abzustecken, in dem die Einverleibung aller staatlichen und privaten Güterakten, der Archive der nationalisierten Industrie- und Gewerbebetriebe und aller anderen öffentlichen und kulturellen Selbstverwaltungskörperschaften in die neuorganisierten Staatsarchive erfolgen soll⁴⁶⁾.

Ähnliche Verhältnisse bestehen in Ostdeutschland. Grundlegend ist die Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1950⁴⁷⁾. Jegliches Archivgut genießt staatlichen Schutz und ist unveräußerlich. Stehen auch zunächst die Behördenakten im Vordergrund, so ist andererseits für die Sicherung der Wirtschafts- und Betriebsarchive viel geschehen. Auch hier macht sich die Tendenz, von allen Rücksichten auf das Privateigentum abzusehen, fühlbar⁴⁸⁾.

Ebendiese Rücksichten haben auf der anderen Seite dazugeführt, daß trotz allen Vorarbeiten und mehrfacher Behandlung auf den Archivtagen in der Westdeutschen Bundesrepublik der Entwurf zu einem Archivalienschutzgesetz noch immer nicht in Kraft treten konnte. Es setzt sich drei Aufgaben, den Schutz staatlichen Archivgutes (Schutz der Registraturen, Archivalienpfleger bei den Behörden, Aufbewahrungs-, bzw. Ablieferungspflicht, Verhinderung eigen-

⁴⁶⁾ Ramm-Helmsing, Schicksal, Verbleib und Organisation der ostdeutschen Archive im Rahmen der polnischen Archivgesetzgebung (I. Teil). Der Archivar 5 (1952) 5—21. Druck: Ebd. 6 (1953) 230ff.

⁴⁷⁾ Verordnungen und Anordnungen über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik. Archivmitteilungen hgg. v. d. Hauptabt. Archivwesen im Ministerium d. Innern d. Deutschen Demokratischen Republik 1 (1951) 7—11.

⁴⁸⁾ Flach, Die Aufgaben der Landesarchivverwaltung. Archivarbeit und Geschichtsforschung (Schriftenreihe des Instituts für Archivwissenschaft 2, 1952) 72—90; Wiszniewski, Die Archive der Wirtschaft. Ebd., 91—106; Bruchholz, Landesarchivverwaltung und Wirtschaftsarchive. Ebd., 191—195; Cordshagen, Das Verwaltungsarchiv. Ebd., 154—158.

mächtiger Aktenausscheidungen); Vorkehrungen zur Erhaltung des nichtstaatlichen Archivgutes (Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften) vor allem durch das Verbot selbständiger Kassationen; schließlich Vorsorge für das private Archivgut (Ermöglichung der Feststellung des Vorhandenseins, Eintragung in eine Rolle, periodische Überprüfung, allenfalls Deponierung). Um allen Bedenken Rechnung zu tragen und um die Widerstände, die von den Wirtschaftsarchiven herkommen, zu beheben, bindet der Entwurf die vorgesehenen behördlichen Maßnahmen an so viele Kautelen und anerkennt das Mitspracherecht so vieler Faktoren bei den geplanten Landesämtern, daß in der Praxis vielleicht mehr Hemmnisse als Erfolge zu erwarten sind⁴⁹⁾. Immerhin wäre ein beträchtlicher Fortschritt erzielt, käme es für die ganze Bundesrepublik zu einem Archivalienschutzgesetz. Bisher mußte man sich mit den Möglichkeiten begnügen, die sich aus der Landesgesetzgebung (Württemberg, Hessen, Bremen)⁵⁰⁾ ergaben. Hoffentlich scheitert das westdeutsche Archivalienschutzgesetz nicht ebenso wie ähnliche Versuche in der Weimarer Republik⁵¹⁾.

Überblickt man die Reihe der hier angeführten Archivgesetze, so wird man eine Zweiteilung erkennen: Solche, die Archivanstalten erst schaffen und organisieren wollen, also jenen Typus, den die legislativen Maßnahmen der französischen Revolution eingeleitet haben. Sie konnten in unserer Betrachtung etwas zurückgestellt werden. Für die Bewältigung zukünftiger Aufgabe haben jene Archivgesetze größere Bedeutung, die sich auf das weite Gebiet des Schutzes der Schriftdenkmale, der behördlichen und der privaten, beziehen. Der Ton liegt einmal auf dieser, das anderemal auf jener Seite. Die politischen, rechtlichen und historischen Voraussetzungen sind nicht allenthalben gleich. Doch eines ist klar. Auch Österreich wird auf die Dauer eines eigenen Archivalienschutzgesetzes, das losgelöst ist von den Normen der allgemeinen Denkmalpflege, nicht entraten können. Wann wird es kommen?

⁴⁹⁾ Der Archivar 2 (1949) 45 f., 3 (1950) 1 ff., 9 ff., 49 ff., 185. f., 4 (1951) 13 ff., 100 ff., 107 ff., 137 ff. Henning, Die öffentlich-rechtliche Zwangsverwahrung von Archivgut und ihre rechtlichen Folgen. Ebd. 5 (1952) 119 ff. Barthel, Die landschaftliche Archivpflege in Bayern. Archivalische Zeitschrift 46 (1950) 77—92.

⁵⁰⁾ Stois, Das Recht des Staates an privaten Archivalien. Ebd., 41 (1932) 1952—15; Leesch, Archivgutschutz und Archivpflege. Geschichte, Organisation und Aufgaben. Der Archivar 3 (1950) 122—146. Das badische Denkmalschutzgesetz von 1949 erstreckt sich auch auf den Schutz von „beweglichen Denkmälern der Kultur und Geschichte, von Archivalien“. Badisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1949, 303 ff.

⁵¹⁾ Thimme, Die Notwendigkeit eines Archivalienschutzgesetzes für das Reich. Archiv für Politik und Geschichte 5 (1925) 202—207; Ernst Müller, Die Notwendigkeit eines preußischen Archivgesetzes. Preußische Jahrbücher 201 (1925) 315—325. Beide Autoren vertreten die Auffassung, die Ablieferungspflicht für die Dienstpapiere von Beamten und Offizieren nach ihrem Ausscheiden (*droit de saisis*) gehöre nicht in ein Archiv-, sondern in das allgemeine Beamtenengesetz.